

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung	Seite 2
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB)	Seite 3
Leistungsbeschreibung	Seite 14
Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Basis- und Comfort-Schutz (EW)	Seite 16
Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Comfort-Schutz (EWC)	Seite 19
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW)	Seite 23
Besondere Bedingungen für die Home Assistance Plus in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BHAP)	Seite 25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Text- und Schriftform

Ist für eine Mitteilung an uns die Textform vorgesehen, sieht das Gesetz vor, dass diese Mitteilung von Ihnen zum Beispiel per Brief oder E-Mail an uns abzugeben ist. Ist hingegen die Schriftform vereinbart, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (Stand: März 2023)

1.

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall auf maximal 500.000 EUR begrenzt.

2.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3.

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

Für Sturm- und weitere Elementarschäden im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW) beginnt der vorläufige Versicherungsschutz nach Ablauf von 14 Tagen ab Antragseingang bei uns.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragssteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat;

3.2.4 die Antragstellung sechs Monate zurück liegt.

4.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB), die Besonderen Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Basis- und Comfort-Schutz (EW) und die Besonderen Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Comfort-Schutz (EWC) Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

6.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) (Stand: März 2023)

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert? Seite 4
2. Welche Kosten sind versichert? Seite 4
3. Inwieweit ist Mietausfall versichert? Seite 4
4. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Seite 4
5. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion zu verstehen? Seite 4
6. Was ist unter Leitungswasser zu verstehen? Seite 5
7. Was ist unter Rohrbruch oder Frost zu verstehen? Seite 5
8. Was ist unter Sturm oder Hagel zu verstehen? Seite 5
9. Wie werden Versicherungsschutz und Beitrag an die Preisentwicklung angepasst? Seite 6
10. Wie wird die Entschädigung berechnet? Seite 6
11. Unter welchen Umständen kann die Entschädigung gekürzt werden? Seite 6
12. Wann ist die Entschädigung fällig? Seite 7
13. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen? Seite 7
14. Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen? Seite 7

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

15. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Seite 7
16. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen? Seite 8
17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Seite 9

Die Versicherungsdauer

18. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag? Seite 9
19. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls? Seite 9

Der Versicherungsbeitrag

20. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 10
21. Was kann den Beitrag beeinflussen? Seite 11

Weitere Bestimmungen

22. Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten? Seite 11
23. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung? Seite 11
24. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Seite 11
25. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? Seite 12
26. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen? Seite 12
27. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? Seite 12
28. Welches Gericht ist zuständig? Seite 12
29. Welches Recht findet Anwendung? Seite 12
30. Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 12
31. An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? Seite 12

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen versichert.

Nicht versicherte Sachen

1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2. Welche Kosten sind versichert?

Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Kosten für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch den vorliegenden Versicherungsvertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;

2.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

2.1.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

2.1.4 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen, wenn das Wohngebäude unbenutzbar geworden ist und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

2.1.5 Kosten für provisorische Reparaturen

Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen, wenn diese beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

2.1.6 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

2.1.7 Feuerlöschkosten

Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.

2.1.8 Hotelkosten

Kosten für Hotel- und ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, unbenutzbar wurden und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder bewohnbar sind, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ein Ersatz des Mietwerts gemäß Ziffer 3.1.2 für Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, wird auf die Erstattung von Hotelkosten angerechnet. Eine Kostenerstattung für Hotelkosten erfolgt nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung)

beansprucht werden kann.

Entschädigungshöhe

2.2 Für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1 gilt je Versicherungsfall die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Diese finden Sie in der Leistungsbeschreibung.

3. Inwieweit ist Mietausfall versichert?

Mietausfall, Mietwert

3.1 Wir ersetzen

3.1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Gewerblich genutzte Räume

3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.

Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder der Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne Verzögerung entstanden wären.

4. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

4.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion elektrischer Geräte, Verpuffung, Überschallknall (Ziffer 5), Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Schäden durch Blindgänger), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung,
- Leitungswasser (Ziffer 6) sowie Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (Ziffer 7),
- Sturm, Hagel (Ziffer 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen (Versicherungsfall).

4.2 Die Gefahren der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.1 können nicht einzeln versichert werden.

4.3 Wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung, wenn Sie oder ein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Ausschlüsse

4.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

4.4.1 die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;

4.4.2 die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.

5. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion zu verstehen?

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.

5.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

5.4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5.5 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5.6 Überschallknall

Ein Überschallknall entsteht durch Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugzeug die Schallmauer durchbricht.

Nicht versicherte Schäden

5.7 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.7.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind;

5.7.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen aufgetroffen ist. Versicherungsschutz besteht jedoch für diese Schäden als Folge von Brand, Explosion oder Implosion.

6. Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

Leitungswasser

6.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
- mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten,
- Aquarien

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6.2 Wasserdampf steht Wasser gleich.

Nicht versicherte Schäden

6.3 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

6.3.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

6.3.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

6.3.3 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen

- wegen eines Brandes,
- durch Druckproben,
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

6.3.4 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

6.3.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

6.3.6 Schwamm;

6.3.7 Regenwasser aus Fallrohren;

6.3.8 Leitungswasser an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

6.3.9 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Schäden durch Blindgänger), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

6.3.10 Sturm, Hagel.

6.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß Ziffer 7.

7. Was ist unter Rohrbruch oder Frost zu verstehen?

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

7.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

7.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

7.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung,

7.1.3 von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

7.2 Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

7.3 Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert: Frostschäden an

7.3.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

7.3.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

7.3.3 Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

7.4 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Nicht versicherte Schäden

7.5 Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

7.5.1 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 6.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

7.5.2 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

7.5.3 an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

7.5.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Schäden durch Blindgänger), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

7.5.5 Sturm, Hagel.

8. Was ist unter Sturm oder Hagel zu verstehen?

Sturm

8.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

8.2 Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

8.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

8.3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen.

Hagel

8.4 Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.

Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.3 sinngemäß.

Nicht versicherte Schäden

8.5 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

8.5.1 durch Sturmflut;

8.5.2 durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

8.5.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

8.5.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch;

8.5.5 durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion elektrischer Geräte, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

8.5.6 an Laden- und Schaufensterscheiben;

8.5.7 an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.

9. Wie werden Versicherungsschutz und Beitrag an die Preisentwicklung angepasst?

Anpassung

9.1 Der Versicherungsschutz passt sich laufend an die Baukostenentwicklung an. Entsprechend wird auch der von Ihnen zu zahlende Beitrag an die Baukostenentwicklung angepasst. Hierzu wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Veränderungsprozentsatz ermittelt, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert haben. Die Veränderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt.

Der jeweilige Veränderungsprozentsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ist die dritte Ziffer nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

9.2 Der von Ihnen zu zahlende Beitrag erhöht oder vermindert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß Ziffer 9.1 ermittelten Veränderungsprozentsatz.

Der so errechnete neue Beitrag wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Ist die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Kündigungsrecht

9.3 Erhöhen wir den Beitrag gemäß Ziffer 9.2, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Unsere Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

10. Wie wird die Entschädigung berechnet?

10.1 Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden im Versicherungsfall

10.1.1 bei zerstörten Gebäuden die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ortsüblichen Wiederherstellungskosten des sich auf dem Versicherungsgrundstück befindenden Wohngebäudes, einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;

10.1.2 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand;

10.1.3 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die durch eine Reparatur nicht auszugleichen ist;

10.1.4 bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 10.1.1 bis 10.1.4 angerechnet.

10.2 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung.

Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

10.3 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen ist je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsgrenze finden Sie in der Leistungsbeschreibung.

10.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit ersetzt, als sie von Ihnen gezahlt wurde. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

10.5 Entschädigung bei fehlender Wiederherstellung

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet haben.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 10.1 bis 10.4 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

11. Unter welchen Umständen kann die Entschädigung gekürzt werden?

11.1 Wir zahlen die volle Entschädigung gemäß Ziffer 10, wenn die bei Antragsstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen gemachten Angaben (Ziffern 15.1 und 16.2.4) zur

– Wohnfläche in Quadratmetern,

– Dachform und Dachausbau (Flachdach, ausgebauter oder nicht ausgebauter Dachgeschoss),

– Unterkellerung (mit Voll-/Teilunterkellerung oder ohne Voll-/Teilunter-

kellerung) und

– Anzahl der Garagen-/Carportstellplätze

den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls entsprechen.

Unterversicherung

11.2 Haben Sie zu den in Ziffer 11.1 genannten Verhältnissen unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie bei Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände zu zahlen gehabt hätten.

Gleiches gilt, wenn die in Ziffer 11.1 genannten Verhältnisse nach Antragstellung durch Um-, An- oder Ausbauten verändert wurden und Sie uns die Veränderung nicht unverzüglich gemäß Ziffer 16.2.4 angezeigt haben.

Trifft Sie bezüglich abweichender Angaben oder fehlender Anzeige von Veränderungen kein Verschulden, wird die Entschädigung insoweit nicht gekürzt.

11.3 Für die Berechnung der versicherten Kosten (Ziffern 2 und 10) sowie des versicherten Mietausfalls (Ziffer 3) gilt Ziffer 11.2 entsprechend.

12. Wann ist die Entschädigung fällig?

12.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuführen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist

12.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1% unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4% und höchstens 6% pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

12.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

12.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 10.5 nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Satz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

12.5 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn

12.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

12.5.2 gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

13. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

13.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

13.2 Ist die Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.

14. Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

14.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber uns verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und

kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

14.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

14.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

14.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

14.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4); in den Fällen von Ziffer 10.5 ist auch der Zeitwert anzugeben;

14.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 10.1.3;

14.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 10 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

14.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.

14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für uns und für Sie verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß den Ziffern 10 und 11 die Entschädigung unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.

14.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.2 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

15. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

15.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

15.2 Rücktritt

15.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

15.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr

Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

15.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

15.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

15.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 15.2 bis 15.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 15.2 bis 15.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 15.2 bis 15.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 15.2 bis 15.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

15.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

16.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Scha-

dens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

16.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;

16.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

16.1.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

16.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

16.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

16.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

16.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

16.2.4 Außerdem müssen Sie, um eine Kürzung der Entschädigung (Ziffer 11) zu vermeiden, uns Veränderungen

- der Wohnfläche in Quadratmetern,
 - der Ausstattung des Hauses,
 - der Dachform und des Dachausbaus (Flachdach, ausgebautes oder nicht ausgebautes Dachgeschoss),
 - der Unterkellerung (mit Voll-/Teilunterkellerung oder ohne Voll-/Teilunterkellerung) und
 - der Anzahl der Garagen-/Carportstellplätze
- durch Um-, An- oder Ausbauten unverzüglich anzeigen.

16.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

16.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach den Ziffern 16.2.2 und 16.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

16.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

16.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 16.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu

kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

16.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 16.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

16.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

16.6 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten die Ziffern 16.2, 16.3 und 16.5 nicht.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

17.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

17.1.2 die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

17.1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

17.1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit gemäß Ziffer 17.1.1 bis 17.1.4, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

17.2.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

17.2.2 Schäden durch strafbare Handlung gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

17.2.3 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

17.2.4 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

17.2.5 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nach-

vollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

17.2.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

17.2.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen

– soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie der eine Obliegenheit nach Ziffer 17.1 oder 17.2. oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

18. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

18.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2.1 zahlen.

18.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

– Ihnen spätestens drei Monate oder

– uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

18.3 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

18.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

19. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

19.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.

19.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

19.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

19.4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

20. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

20.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

20.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

20.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

20.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

20.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

20.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

20.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

20.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen

(qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 20.3.4 und 20.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

20.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 20.3.3 darauf hingewiesen wurden.

20.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 20.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 20.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 20.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

20.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

20.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

20.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

20.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

20.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

20.5.2 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Ziffer 18 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

20.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, so-

weit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

21. Was kann den Beitrag beeinflussen?

21.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung) oder in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraftrad), Privaten Unfall-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

21.2 Gestaffelter Junge-Häuser-Bonus

Für Gebäude, die bei Versicherungsbeginn jünger als 10 Jahre sind, gewähren wir einen Junge-Häuser-Bonus. Die anfängliche Höhe des Junge-Häuser-Bonus ergibt sich aus dem Gebäudealter zum Vertragsbeginn. Das Gebäudealter errechnet sich aus dem Kalenderjahr bei Vertragsbeginn abzüglich des Kalenderjahres der Fertigstellung des Gebäudes.

Der Junge-Häuser-Bonus beträgt maximal 50% und baut sich während der Vertragslaufzeit mit zunehmendem Gebäudealter schrittweise um 5%-Punkte jeweils zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres ab. Ab einem Gebäudealter von 10 Jahren entfällt der Junge-Häuser-Bonus.

21.3 Gestaffelter Sanierungsbonus

Für Gebäude, die zum Vertragsbeginn grundlegend saniert wurden (Kernsanierung), gewähren wir einen Sanierungsbonus. Die älteste Sanierungsmaßnahme muss dabei weniger als 10 Jahre vor dem Vertragsbeginn beendet worden sein. Die anfängliche Höhe des Sanierungsbonus ergibt sich aus dem Alter der Sanierung zum Vertragsbeginn. Das Alter der Sanierung errechnet sich aus dem Kalenderjahr bei Vertragsbeginn abzüglich des Kalenderjahres der ältesten Sanierungsmaßnahme.

Der Sanierungsbonus beträgt maximal 50% und baut sich während der Vertragslaufzeit schrittweise um 5%-Punkte jeweils zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres ab. Liegt die älteste Sanierungsmaßnahme 10 Jahre und länger vor Vertragsbeginn zurück, entfällt der Sanierungsbonus.

Weitere Bestimmungen

22. Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?

Eigentumswechsel und Kündigungsrecht

22.1 Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann

- durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

22.2 Das Kündigungsrecht erlischt,

22.2.1 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;

22.2.2 wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.

Haftung

22.3 Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 22.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 20.6.

Anzeigepflicht

22.4 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Ver-

sicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntniserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.

23. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

23.1 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

23.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 17.1 letzter Absatz und Ziffer 17.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

23.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Versicherungsvertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

23.4 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

23.5 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

24. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

24.1 Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

24.2 Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffern 4.3, 13, 15, 16, 17, 22, 25.

24.3 Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

24.3.1 Sind wir nach den Ziffern 4.3, 13, 15, 16, 17, 22, 25 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so können wir uns

hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

24.3.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

24.3.3 Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, so entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 24.3.2 Satz 1.

Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrad vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

24.3.4 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 24.1 bis 24.3 entsprechend.

25. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

25.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

25.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

25.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

26. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

26.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

26.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

26.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

27. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

27.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

28. Welches Gericht ist zuständig?

28.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

28.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

28.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

28.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

29. Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

30. Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

31. An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

31.1 Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle
Halbergstr. 50-60
66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681- 9 66 77 55

Versicherungsombudsmann

31.2 Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden oder hat eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Als Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V. haben wir uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

31.3 Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsicht zu wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

31.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Leistungsbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung

Leistungen	Fundstelle	Basis	Comfort
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion)	Ziffer 5 VGB	✓	✓
Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	Ziffer 6 und Ziffer 7 VGB	✓	✓
Sturm und Hagel	Ziffer 8 VGB	✓	✓
Grob fahrlässig verursachte Schäden	Ziffer 4.3 VGB	✓	✓
Mindeststandard GDV-Musterbedingungen	EW 20	✓	✓
Erweiterte Feuerschäden			
Beitragsfreie Rohbauversicherung	EW 1	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Überspannungsschäden durch Blitz	EW 2	bis 5.000 EUR	✓
Nutzwärmeschäden (Nutzfeuer, z. B. Kamin)	Ziffer 5.1 VGB	✓	✓
Verpuffungsschäden	Ziffer 4.1 VGB	✓	✓
Rauch- und Rußschäden	EWC 1	–	✓
Seng- und Schmörschäden	EWC 2	–	✓
Erweiterte Leitungswasserschäden			
Austritt von Wasser, Wasserdampf und wärmetragenden Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen	EW 4	bis 5.000 EUR	✓
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen	EWC 3	–	bis 5.000 EUR
Austritt von Wasser aus			
Wasserbetten und Aquarien	Ziffer 6.1 VGB	✓	✓
Regenfallrohren innerhalb des Hauses	EWC 4	–	✓
Regenwassernutzungsanlagen	EWC 5	–	✓
Planschbecken und Pools außerhalb des Hauses	EWC 6	–	bis 5.000 EUR
Dekoelementen	EWC 7	–	bis 500 EUR
Frost- und sonstige Bruchschäden an			
Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung dienen	Ziffer 7.1 VGB	✓	✓
die nicht der Versorgung dienen	EW 9	bis 5.000 EUR	✓
Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung dienen	EWC 8	–	bis 5.000 EUR
Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	EW 4	bis 5.000 EUR	✓
Gasleitungen	EWC 9	–	✓
Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen	EWC 11	–	bis 5.000 EUR
Weitere Kosten durch Rohrbruchschäden			
Beseitigung von Rohrverstopfungen innerhalb des Hauses	EWC 12	–	bis 500 EUR
Austauschen von Armaturen infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens	EWC 13	–	bis 5.000 EUR
Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	EWC 10	–	bis 5.000 EUR
Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens	EWC 9	–	bis 5.000 EUR
Leckageortung bei Verdacht auf Rohrbruch	EWC 14	–	bis 500 EUR
Weitere Gefahren und Schäden			
Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen	Ziffer 4.1 VGB	✓	✓
Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	Ziffer 4.1 VGB	✓	✓
Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger)	Ziffer 4.1 VGB	✓	✓
Überschallknall	Ziffer 4.1 VGB	✓	✓
Diebstahl von versicherten Sachen	EWC 15	–	bis 5.000 EUR
Tierbisschäden an elektrischen Leitungen	EWC 16	–	bis 5.000 EUR
Schäden durch Schalenwild (z. B. Wildschweine)	EWC 17	–	bis 1.000 EUR
Versicherte Sachen und besondere Gebäudebestandteile			
Wärmepumpen auf dem Versicherungsgrundstück	EW 14	✓	✓
Schäden an Ladestationen für Elektrofahrzeuge	EW 10	✓	✓
Sonstige Grundstücksbestandteile	EW 3	bis 2.000 EUR	✓
Versicherte Kosten			
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Ziffer 2.1.1 VGB	bis 50.000 EUR	✓
Bewegungs- und Schutzkosten	Ziffer 2.1.2 VGB	bis 50.000 EUR	✓
Hotelkosten	Ziffer 2.1.8 VGB und EWC 18	bis 50 EUR, bis 180 Tage	bis 100 EUR, bis 360 Tage
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts für Wohnräume	Ziffer 3 VGB	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Rückreisekosten aus dem Urlaub ab 5.000 EUR Schadenhöhe	EW 11	bis 2.000 EUR	✓

Leistungen	Fundstelle	Basis	Comfort
Transport- und Lagerkosten	Ziffer 2.1.4 VGB	bis 180 Tage	✓
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	Ziffer 2.1.6 VGB	bis 5.000 EUR	✓
Kosten für provisorische Reparaturen	Ziffer 2.1.5 VGB	✓	✓
Schadenabwendungs-/Schadenminderungskosten	Ziffer 2.1.3 VGB	✓	✓
Feuerlöschkosten	Ziffer 2.1.7 VGB	✓	✓
Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher	EW 6	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR
Kosten für Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern	EWC 19	–	bis 5.000 EUR
Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einbruch	EWC 20	–	bis 5.000 EUR
Kosten für die Beseitigung von Graffiti	EWC 21	–	bis 5.000 EUR
Sachverständigenkosten bei Schäden ab 25.000 EUR	EWC 24	–	80 % der Kosten
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	EWC 25	–	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	EW 12	bis 5.000 EUR	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	Ziffer 10.3 VGB	bis 5.000 EUR	✓
Mehrkosten durch Preissteigerung	Ziffer 10.2 VGB	✓	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	EW 13	✓	✓
Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau bei Schäden ab 25.000 EUR	EWC 22	–	bis 5.000 EUR
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung bei Schäden ab 25.000 EUR	EWC 23	–	bis 5.000 EUR
Beratung zur Modernisierung und Sanierung	EWC 26	–	✓
Weitere Elementarschäden	BEW	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Photovoltaikanlage	EW 8	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Nebengebäude	EW 15	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Ableitungsrohre	EW 16	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Home Assistance Plus	BHAP	sofern vereinbart	sofern vereinbart

Abkürzungen:

VGB: Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung

EW: Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Basis- und Comfort-Schutz

EWC: Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Comfort-Schutz

BEW: Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung

BHAP: Besondere Bedingungen für die Home Assistance Plus in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung

Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Basis- und Comfort-Schutz (EW) (Stand: März 2023)

EW 1 Rohbauversicherung – sofern besonders vereinbart	Seite 16
EW 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	Seite 16
EW 3 Sonstige Grundstücksbestandteile	Seite 16
EW 4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	Seite 16
EW 5 entfällt	Seite 16
EW 6 Aufräumungskosten für Bäume	Seite 17
EW 7 entfällt	Seite 17
EW 8 Photovoltaikanlage – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert	Seite 17
EW 9 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	Seite 17
EW 10 Ladestationen für Elektroautos	Seite 17
EW 11 Rückreisekosten aus dem Urlaub	Seite 17
EW 12 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	Seite 17
EW 13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Seite 17
EW 14 Anlagen erneuerbarer Energien	Seite 17
EW 15 Nebengebäude bis 25 qm – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert	Seite 17
EW 16 Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert	Seite 17
EW 17 Selbstbeteiligung	Seite 18
EW 18 Beitragsanpassungsklausel	Seite 18
EW 19 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	Seite 18
EW 20 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Seite 18

Wichtiger Hinweis:

Die einzelnen Entschädigungsgrenzen finden Sie in der Leistungsbeschreibung.

EW 1 Rohbauversicherung – sofern besonders vereinbart

1. Während der Zeit des Rohbaus besteht ab Vertragsbeginn beitragsfreier Versicherungsschutz bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, maximal jedoch für die vereinbarte Dauer der Rohbauversicherung. Das Gebäude und die zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe und -teile sind in dieser Zeit gegen Brand, Blitzschlag, Implosion elektrischer Geräte, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung versichert. Bezüglich der vereinbarten Vertragsdauer zählt die Dauer der Rohbauversicherung nicht mit.

2. Die Rohbauversicherung muss ausdrücklich vereinbart werden; sie geht nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes bzw. nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Rohbauversicherung in den regulären Versicherungsschutz über. Sie sind verpflichtet, uns den Bezug des Gebäudes unverzüglich mitzuteilen.

3. Ist das Gebäude nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Rohbauversicherung nicht bezugsfertig, so haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht.

EW 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Ziffern 5.2 und 5.5.2 VGB ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 3 Sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Ziffer 1.4 VGB sind auf dem Versicherungsgrundstück versichert: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälter und Müllbehälterboxen, nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, fest verankerte Trennwände, Überdachungen, Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwassernutzungsanlagen, Unterstände für Brennholz sowie Gartenhäuser und Geräteschuppen bis höchstens 10 qm Grundfläche.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert:

2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Ziffer 1 genannten Anlagen,

2.2 Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Ziffer 1 genannten Anlagen:

3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert: Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Ziffer 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 5 entfällt

EW 6 Aufräumungskosten für Bäume

1. In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück, die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB umgestürzt oder abgeknickt sind oder anderweitig zerstört wurden.

Kosten für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch).

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 7 entfällt

EW 8 Photovoltaikanlage – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert

1. In Erweiterung von Ziffer 1.2 VGB sind Photovoltaikanlagen versichert, die durch einen Fachbetrieb montiert und auf dem Dach des versicherten Gebäudes angebracht oder in dessen Baukörper integriert sind (Aufdachmontage).

2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Batteriespeicher und Verkabelung.

3. Ertragsausfall

3.1. Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

3.2. Der Ertragsausfall wird ab dem 3.Tag des Betriebsausfalls, bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, längstens jedoch für 6 Monate (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

3.3. Die Entschädigungsleistung beträgt 2,50 EUR pro Tag je kWp.

3.4. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles an den versicherten Sachen notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Primärenergie (z. B. erhöhte Stromkosten).

3.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4. Versicherbar sind Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt bis 15 kWp (Kilowatt peak).

EW 9 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 10 Ladestationen für Elektroautos

1. In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind auch private Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Elektroautos, Elektro-Zwei- und -Dreiräder) versichert, sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2. Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bestimmungen besteht für Ladestationen, die Sie gewerblich betreiben.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 11 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

5. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann.

6. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

EW 12 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung von Ziffer 10.3 VGB berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

EW 13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Können Gebäude wegen Technologiefortschritts in ihrer bisherigen Bauausführung nicht wiederhergestellt werden, werden auch hieraus resultierende Mehraufwände ersetzt. Die Wiederherstellung muss der bisherigen Bauausführung möglichst nahekommen.

2. Gleiches gilt sinngemäß für die Wiederbeschaffung sonstiger versicherter Sachen.

3. Restwerte werden angerechnet.

EW 14 Anlagen erneuerbarer Energien

In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind versichert

– Sonnenenergieanlagen zur Wassererwärmung (Solarthermie), soweit sich diese im versicherten Gebäude befinden oder hieran fest installiert sind,

– Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

EW 15 Nebengebäude bis 25 qm – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert

1. In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind auf dem Versicherungsgrundstück versichert

– privat genutzte Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 25 qm

– Pools und Schwimmbecken, sofern diese fest ins Erdreich gebaut und eingelassen sind einschließlich deren Abdeckung

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Nebengebäude mit einer Grundfläche von mehr als 25 qm sowie für Nebengebäude, die gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Stall, Scheune).

EW 16 Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes – sofern gegen Beitragszuschlag mitversichert

1. In Erweiterung von Ziffer 7.4 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder Anlagen dienen.

Gleiches gilt für Ableitungsrohre der Regenentwässerung, die außerhalb versicherter Gebäude im Erdreich des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder Anlagen dienen.

2. In Erweiterung von Ziffer 7.4 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

Gleiches gilt für Ableitungsrohre der Regenentwässerung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks im Erdreich verlegt sind und der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

3. Als Bruchschäden gemäß Ziffer 1 und 2 gelten auch Unterbrechungen der Rohrleitung durch Muffenversatz und Wurzeleinwuchs.

4. In Erweiterung der Ziffern 2 und 4 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 1 und 1 versicherten Ableitungsrohre. Als Verstopfung gilt auch, wenn Wurzeleinwuchs das Fließen der Abwässer verhindert.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EW 17 Selbstbeteiligung

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.2 VGB wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2. Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) vereinbart ist, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.

3. Die Selbstbeteiligung gilt nicht für die Mitversicherung von Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch); für diese Schäden gilt eine eigene Selbstbeteiligung.

EW 18 Beitragsanpassungsklausel

1. Voraussetzungen für die Neukalkulation des Beitrags

Der Beitrag je Quadratmeter Wohnfläche sowie die von der Wohnfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien und Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, diese Beiträge für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.

2. Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Für die Neukalkulation werden nur die bisherige Schadenentwicklung und die voraussichtliche Schadenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Erhöhungen der Kosten und des Gewinnansatzes bleiben bei der Neukalkulation ebenfalls außer Betracht.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Individuelle Beitragszuschläge oder Nachlässe dürfen mit der Neukalkulation nicht verändert werden.

3. Anpassung der Beiträge

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, sind wir verpflichtet, die künftigen Beiträge entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, haben wir das Recht, die künftigen Beiträge entsprechend anzuheben.

Ergibt die Neukalkulation des Beitragsatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrags um weniger als 5%, haben wir kein Anpassungsrecht und keine Anpassungspflicht. Die festgestellte Abweichung ist bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen.

Die Beiträge für bestehende Verträge dürfen nach der Neukalkulation nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Angaben für die Beitragsermittlung und den Deckungsumfang mit entsprechenden Versicherungsbedingungen.

4. Wirksamwerden der Anpassung

Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

5. Kündigungsrecht

Wenn der Beitrag mit der Neukalkulation steigt, haben Sie das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung zu kündigen. Statt der Kündigung können Sie die Umstellung des Vertrages auf den Neugeschäftstarif mit den Neugeschäftsbedingungen verlangen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirkung unserer Beitragserhöhung.

Wir werden Sie in unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen deshalb spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen und keine Umstellung auf den Neugeschäftstarif wünschen, führen wir den Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu den geänderten Beiträgen fort.

EW 19 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

1. Anpassung des Beitrags

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Versicherungsvertrag zu entrichtende Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitrag neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

2. Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrags können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrags.

EW 20 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand 2016) ab.

Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Comfort-Schutz (EWC) (Stand: März 2023)

EWC 1 Rauch- und Rußschäden	Seite 19
EWC 2 Seng- und Schmorschäden	Seite 19
EWC 3 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen	Seite 19
EWC 4 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	Seite 20
EWC 5 Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen	Seite 20
EWC 6 Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Gebäudes	Seite 20
EWC 7 Austritt von Wasser aus Dekoelementen	Seite 20
EWC 8 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung dienen	Seite 20
EWC 9 Gasleitungen	Seite 20
EWC 10 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	Seite 20
EWC 11 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	Seite 20
EWC 12 Beseitigung von Rohrverstopfungen innerhalb des Gebäudes	Seite 20
EWC 13 Austauschen von Armaturen infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens	Seite 20
EWC 14 Leckageortung bei Verdacht auf Rohrbruch	Seite 20
EWC 15 Diebstahl von versicherten Sachen	Seite 20
EWC 16 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen	Seite 20
EWC 17 Schäden durch Schalenwild (z. B. Wildschweine)	Seite 20
EWC 18 Hotelkosten	Seite 20
EWC 19 Kosten für Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern	Seite 21
EWC 20 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	Seite 21
EWC 21 Kosten für die Beseitigung von Graffiti	Seite 21
EWC 22 Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau	Seite 21
EWC 23 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung	Seite 21
EWC 24 Kosten des Sachverständigenverfahrens	Seite 21
EWC 25 Kosten für die Dekontamination von Erdreich	Seite 21
EWC 26 Beratung zur Modernisierung und Sanierung	Seite 21

Wichtiger Hinweis:

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

EWC 1 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB sind Rauch- und Rußschäden auch dann versichert, wenn diese nicht als Folge eines Brandes entstanden sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.

EWC 2 Seng- und Schmorschäden

Abweichend von Ziffer 5.7.1 VGB ersetzen wir auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind.

Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten und Bauteilen verursacht.

EWC 3 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das durch undichte

- Fugen der Duschtasse im Bereich zwischen Duschtasse und Wand,
- Fugen der Badewanne oder des Whirlpools im Bereich zwischen Wannenrand und Wand,
- Bodenfugen der bodengleichen Dusche im Bereich zwischen Boden und Wand oder im sonstigen Duschbereich des Bodens (inkl. Durchführung des Abflusses)

bestimmungswidrig aus dem Dusch- bzw. Badebereich ausgetreten ist.

2. Sofern eine Dusche keine räumliche Abgrenzung zum Rest des Raumes (z. B. durch eine Duschkabine) besitzt, besteht dieser Versicherungsschutz nicht für den Raum außerhalb des eigentlichen Duschbereiches.

3. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus

- bei Duschen für Schäden durch undichte Wand- und sonstige Fugen (z. B. der Duschkabine)
- bei Badewannen und Whirlpools für Schäden durch undichte Wandfugen oberhalb des Wannenrandes,

– für Schäden infolge mangelhafter Abdichtungen der Armaturendurchführungen.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 4 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

EWC 5 Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterungen von Ziffer 6.1 VGB gilt als Regenwasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Voraussetzung ist, dass sich die Regenwassernutzungsanlage auf dem Versicherungsgrundstück befindet und die Anlage der Versorgung versicherter Gebäude dient.

2. Für den Bereich zwischen Regenwasserfilter und Regenwassernutzungsanlage gilt folgendes: Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das in diesem Bereich bestimmungswidrig aus Rohren ausgetreten ist, die mit der Anlage verbunden sind.

EWC 6 Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das außerhalb des Gebäudes aus Planschbecken und Pools bestimmungswidrig ausgetreten ist. Als außerhalb des Gebäudes gelten auch Terrassen und Balkone.

2. Spritzwasser, das durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Planschbecken und Pools austritt, gilt nicht als bestimmungswidrig ausgetreten.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 7 Austritt von Wasser aus Dekoelementen

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Dekoelementen (Zimmerbrunnen und Wassersäulen) bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

EWC 8 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung dienen

1. In Erweiterung von Ziffer 7.4 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 9 Gasleitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.

2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Kosten für den Mehrverbrauch an Gas werden bis maximal 5.000 EUR ersetzt.

EWC 10 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser werden bis maximal 5.000 EUR ersetzt.

EWC 11 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

1. Wasch- und Spülmaschinenschläuche werden den Rohren gemäß Ziffer 7.1 VGB gleichgestellt, auch wenn sie Eigentum von Mietern oder Pächtern der versicherten Gebäude sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 12 Beseitigung von Rohrverstopfungen innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre sowie von Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten für einfache bzw. regelmäßig vorzunehmende Reinigungsarbeiten, beispielsweise die Öffnung des Regenfallrohres, weil dieses durch Laub verschmutzt ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

EWC 13 Austauschen von Armaturen infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.

2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.3 VGB auch sonstige Bruchschäden an den unter Ziffer 1 aufgeführten Armaturen, sofern durch den Bruchschaden Leitungswasser bestimmungswidrig austritt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser nicht auf den Bruchschaden, sondern auf eine Undichtigkeit zurückzuführen ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 14 Leckageortung bei Verdacht auf Rohrbruch

1. Wir ersetzen auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten einer Leckageortung, wenn der Verdacht auf einen Rohrbruch gemäß Ziffer 7.1 VGB besteht, sich dieser aber nicht bestätigt. Voraussetzung ist, dass die Leckageortung vorab mit uns abgestimmt wurde.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

EWC 15 Diebstahl von versicherten Sachen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir auch Schäden durch den Diebstahl oder den versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (zum Beispiel Einfriedung) fest verbunden waren.

2. Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.

3. Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 16 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Tierbiss wildlebender Tiere an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.

2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.

2.1. Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 17 Schäden durch Schalenwild (z. B. Wildschweine)

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir auch Schäden, die außerhalb des Hauses auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück durch Schalenwild (z. B. Wildschweine) verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

EWC 18 Hotelkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.8 VGB ersetzen wir die Hotelkosten für die Dauer von 360 Tagen. Die Entschädigung ist auf 100 EUR pro Tag begrenzt.

EWC 19 Kosten für Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB und EW 6 ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze mit Jungpflanzen auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines Schadens. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2. Versichert ist diese Leistung auch, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.

3. Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben).

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 20 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

1.1. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

1.2. versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.

2. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen Dienstleister aus unserem Netzwerk zur Beseitigung der in Ziffer 1 genannten Schäden. Hierzu steht Ihnen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team telefonisch unter der Rufnummer 0681 - 966 6803 zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme und gegebenenfalls Beauftragung des Fachbetriebs erfolgen durch Sie. Sie können entscheiden, ob Sie den von uns benannten Dienstleister beauftragen möchten.

3. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 21 Kosten für die Beseitigung von Graffiti

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

2.1. Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; wird anstelle der Entfernung eines Graffiti gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der bei Entfernung des Graffiti angefallen wäre;

2.2. Schäden durch den Reinigungsvorgang;

2.3. Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.

3. Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 22 Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die daraus resultieren, dass nach einem Schaden gemäß Ziffer 4.1 VGB mit einer entschädigungspflichtigen Schadenhöhe von mehr als 25.000 EUR, zerstörte oder beschädigte versicherte

Gebäude oder Gebäudeteile alters- oder behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Der alters- oder behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

– den schwellenlosen Rollstuhl- oder Rollator gerechten Umbau,

– die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,

– den die körperliche Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 23 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die daraus resultieren, dass nach einem Schaden gemäß Ziffer 4.1 VGB mit einer entschädigungspflichtigen Schadenhöhe von mehr als 25.000 EUR, zerstörte oder beschädigte versicherte Gebäude oder Gebäudeteile im Zuge des Wiederaufbaus dem Stand der Technik für Neubauten entsprechend modernisiert werden, ohne dass dies behördlich vorgeschrieben war.

2. Soweit solche Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles beauftragt wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

EWC 24 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 14 VGB ersetzen wir 80% der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 10 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

EWC 25 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

1.2 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden und

2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles durch versicherte Sachen entstanden ist;

2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 17 VGB.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hierauf zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet,

5.1 sofern Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder

5.2 soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

6. Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.

EWC 26 Beratung zur Modernisierung und Sanierung

1. Diese Leistung kann von den Versicherten d.h. von Ihnen sowie allen Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns damit telefonisch unter der Rufnummer 0681 - 966 6803 beauftragen. Hierzu steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team zur Verfügung.

2. Wir beauftragen für die Versicherten einen Beratungstermin mit einem Fachbetrieb, wenn an dem versicherten Gebäude eine Modernisierung oder Sanierung vorgenommen werden soll. Die Beratung bezieht sich zum Beispiel auf die Erneuerung der Heizungsanlage, auf die Modernisierung der Fassadendämmung oder die Umsetzung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Darüber hinaus umfasst die Beratung auch Informationen über Förderungsmöglichkeiten der geplanten Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

3. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung einmal pro Risikoanschrift (bezogen auf das im Versicherungsvertrag versicherte Gebäude). Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen uns und dem Dienstleister. Die Kosten für eventuelle Folgemaßnahmen tragen wir nicht.

4. Sofern im Rahmen der Wohngebäudeversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, erstreckt sich diese nicht auf diese Leistung.

Besondere Bedingungen für Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW) (Stand: März 2023)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	Seite 23
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	Seite 23
3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?	Seite 23
4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?	Seite 23
5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?	Seite 23
6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?	Seite 23
7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?	Seite 23
8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?	Seite 23
9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?	Seite 24
10. Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?	Seite 24
11. Welche Schäden sind nicht versichert?	Seite 24
12. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?	Seite 24
13. Wie wirkt sich eine Selbstbeteiligung aus?	Seite 24
14. Wann und wie können Sie und wir diese Besonderen Bedingungen kündigen?	Seite 24
15. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Wohngebäudevertrag endet?	Seite 24

Wichtiger Hinweis:

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (Ziffer 3)
 - Rückstau (Ziffer 4)
 - Erdbeben (Ziffer 5)
 - Erdsenkung (Ziffer 6)
 - Erdrutsch (Ziffer 7)
 - Schneedruck (Ziffer 8)
 - Lawinen (Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (Ziffer 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB sowie gegebenenfalls zusätzlich versicherte Kosten. Die Entschädigung umfasst ebenfalls den aus einem Versicherungsfall resultierenden Mietausfall gemäß Ziffer 3 VGB.

3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?

3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch

- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

Schäden durch

- 3.2.1 Sturmflut;
- 3.2.2 Grundwasser.

4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?

Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen durch

- 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 4.2 Witterungsniederschläge.

5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?

6.1 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.2 Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen).

10. Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

11. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

12. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

12.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere haben Sie zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden

- bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 17.1 und 17.3 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12.3 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 16 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

13. Wie wirkt sich eine Selbstbeteiligung aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1.3 VGB wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

14. Wann und wie können Sie und wir diese Besonderen Bedingungen kündigen?

14.1 Sie können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, die Versicherung weiterer Elementarschäden durch Erklärung in Schriftform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

14.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14.3 Im Falle einer Kündigung haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Wohngebäudevertrag endet?

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für die Home Assistance Plus in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BHAP) (Stand: März 2023)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	Seite 25
2. Wer ist versichert?	Seite 25
3. Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?	Seite 25
4. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert (Leistungsfälle)?	Seite 25
5. Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?	Seite 26
6. Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten zu verstehen?	Seite 26
7. Was ist unter Sanitär-Installateurservice im Notfall zu verstehen?	Seite 26
8. Was ist unter Elektro-Installateurservice im Notfall zu verstehen?	Seite 26
9. Was ist unter Notdienst bei Ausfall der Heizung zu verstehen?	Seite 26
10. Was ist unter Notheizung zu verstehen?	Seite 27
11. Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?	Seite 27
12. Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern zu verstehen?	Seite 27
13. Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?	Seite 27
14. Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?	Seite 27
15. Was ist unter Rohrreinigungsservice zu verstehen?	Seite 27
16. Was ist unter Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, und Raub und anderen Gewalttaten zu verstehen?	Seite 27
17. Was ist unter Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware zu verstehen?	Seite 27
18. entfällt	Seite 28
19. Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?	Seite 28
20. Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?	Seite 28
21. Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?	Seite 28
22. Was ist unter Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) zu verstehen?	Seite 28
23. Was ist unter Benennung von Handwerkern und Dienstleistern zu verstehen?	Seite 28
24. Was ist unter IT-Assistance zu verstehen?	Seite 28
25. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Wohngebäudeversicherungsvertrag endet?	Seite 29

Wichtiger Hinweis:

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.

3. Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?

Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffern 4.1, 4.2, 4.8 und 4.9 ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns damit telefonisch unter der Rufnummer 0681 - 966 6817 beauftragen. Hierzu steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team zur Verfügung.

4. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert (Leistungsfälle)?

4.1 Hilfe- und Serviceleistungen mit Kostenübernahme

Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen:

- Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder) gemäß Ziffer 5,
- Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten gemäß Ziffer 6,
- Sanitär-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 7,
- Elektro-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 8,
- Notdienst bei Ausfall der Heizung gemäß Ziffer 9,
- Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 10,
- Schädlingsbekämpfung gemäß Ziffer 11,
- Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern gemäß Ziffer 12,
- Rohrreinigungsservice gemäß Ziffer 13,
- Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 14,
- Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall gemäß Ziffer 15,
- Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, Raub und anderen Gewalttaten gemäß Ziffer 16,
- Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware gemäß Ziffer 17.

Für den einzelnen Leistungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4.2 entfällt

4.3 Die Hilfeleistungen gemäß Ziffer 4.1 erbringen wir durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind (Leistungsfall).

4.4 Die Übernahme von Kosten für alle Leistungsfälle gemäß Ziffer 4.1 innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf 3.000 EUR begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Sofern die für den einzelnen Leistungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.

4.5 Sofern im Rahmen der Wohngebäudeversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, erstreckt sich diese nicht auf die Leistungen der Home Assistance Plus.

4.6 Die Beauftragung der Hilfe- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.

Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.

4.7 Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns direkt durch Sie oder eine versicherte Person beauftragt wurde.

4.8 Hilfe- und Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

4.8.1 Als zusätzliche Hilfe- und Serviceleistungen übernehmen wir die

- Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 19,
- Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 20,
- Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 21,
- Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) gemäß Ziffer 22,
- Benennung von Handwerkern und Dienstleistern gemäß Ziffer 23,

sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind.

Die Übernahme von Kosten für die Dienstleister ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für die Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) sowie die Benennung von Handwerkern und Dienstleistern stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

4.8.2 Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister gemäß Ziffern 19, 20, 21 und 23 keine Haftung.

4.9 IT-Assistance

Wir stellen folgende Leistungen gemäß Ziffer 24 bereit:

- Technik-Hotline für den alltäglichen Umgang mit Computern, Smartphones und sonstiger Heimelektronik,
- Online-Datensicherung in Form einer 10 GB Cloud,
- Cyber-Security-Hotline zur Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs (z. B. Cyber-Mobbing, Cyber-Crime).

5. Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?

5.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen, defekt oder abgebrochen ist;
- das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist;
- Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person die Wohnung nicht verlassen können, weil das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist.

5.2 Zur versicherten Wohnung gehören auch

- Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden (z. B. Garagen) auf demselben Versicherungsgrundstück, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind.
- Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit sich diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands befinden und sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

5.3 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder, wenn das Türschloss beziehungsweise der Schließzylinder durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

6. Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten zu verstehen?

6.1 Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

6.3 Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

7. Was ist unter Sanitär-Installeurservice im Notfall zu verstehen?

7.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installeurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung

7.1.1 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

7.1.2 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

7.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

7.3 Wir erbringen keine Leistungen für

7.3.1 die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;

7.3.2 den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;

7.3.3 die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

8. Was ist unter Elektro-Installeurservice im Notfall zu verstehen?

8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installeurbetriebes.

8.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

8.3 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an

8.3.1 Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;

8.3.2 elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;

8.3.3 Stromverbrauchszählern.

9. Was ist unter Notdienst bei Ausfall der Heizung zu verstehen?

9.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installeurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung die Heizungsanlage (inkl. Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt.

9.2 Im Rahmen der Notfallreparatur analysiert der Heizungsinstallateur den Fehler und schätzt den Reparaturbedarf ein. Sofort umsetzbare Re-

paraturen (z. B. Kontrolle und Regulation des Wasserstandes, Entlüftung von Heizkörpern, Reparatur von Ventilen) werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze direkt vorgenommen, um die Funktionalität der Heizung wiederherzustellen. Bei einem umfangreicheren Reparaturbedarf werden Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ergriffen und wir organisieren bei Bedarf eine Notheizung gemäß Ziffer 12.

9.3 Notfallreparaturen sind nicht möglich, wenn es sich um Garantiefälle handelt oder der Zugang zur Heizungsanlage aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses nicht zulässig ist.

9.4 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

9.5 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

10. Was ist unter Notheizung zu verstehen?

10.1 Wir tragen die Kosten für die erforderlichen elektrischen Heizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 9) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.

10.2 Wir übernehmen die Kosten für eine Miete oder einen Kauf je Leistungsfall bis zu 500 EUR und darüber hinaus pauschal 50 EUR für zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Heizgeräte entstehen.

Die Heizgeräte müssen Sie selbst besorgen. Bei einem Kauf verbleiben die Geräte bei Ihnen.

Bitte reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

11. Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?

11.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung dergestalt durch Schädlinge befallen wurde, dass diese nur fachmännisch beseitigt werden können.

11.2 Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

11.3 Als Schädlinge im Sinne dieser Leistung gelten: Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfische, Käfer sowie Bettwanzen.

11.4 Wir erbringen keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.

11.5 Wir übernehmen keine Kosten für vorsorglich erworbenes Insektengift, welches nicht in direktem Zusammenhang mit der vorgenommenen Schädlingsbekämpfung steht.

12. Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern zu verstehen?

12.1 Wir organisieren die fachmännische Entfernung beziehungsweise die Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, die sich in beziehungsweise außen an der versicherten Wohnung befinden.

12.2 Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Nestes je bis zur vereinbarten Höhe.

12.3 Wir erbringen keine Leistung, wenn

12.3.1 die Existenz des Nestes bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war;

12.3.2 das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;

12.3.3 die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist;

12.3.4 das Nest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

13. Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?

13.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur

Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

13.2 Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

13.3 Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

14. Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?

14.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung von Haustieren gemäß Ziffer 10.2, die in der versicherten Wohnung leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Versorgung des Haustiers beziehungsweise der Haustiere gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

14.2 Haustiere im Sinne von Ziffer 10.1 sind Hunde und Katzen sowie Kleintiere wie Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Kaninchen, Fische, Schildkröten und vergleichbare andere Kleintiere.

Ausgeschlossen sind Spinnentiere sowie Reptilien (außer den in Absatz 1 genannten Schildkröten). Darüber hinaus sind Hunde ausgeschlossen, die nach dem Gesetz des Bundeslandes, in dem sie gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.

14.3 Die Versorgung der Haustiere erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung. Bei Bedarf (z. B. bei Hunden) ist aber auch die Unterbringung in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim möglich.

14.4 Darüber hinaus organisieren wir die Unterbringung der Haustiere in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

14.5 Die Organisation einer Haustierunterbringung ist jedoch nur möglich, wenn das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten aufweist. Bei Hunden und Katzen muss zudem ein gültiger Impfpass vorhanden sein.

14.6 Wir übernehmen die Kosten für die Versorgung beziehungsweise Unterbringung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

15. Was ist unter Rohrreinigungsservice zu verstehen?

15.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes, wenn innerhalb Ihrer gemieteten Wohnung beziehungsweise einer von Ihnen selbst bewohnten Eigentumswohnung ein Abflussrohr verstopft ist und eine Eigenbehebung nicht möglich ist.

15.2 Wir übernehmen die Kosten für die Rohrreinigung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

15.3 Keine Leistungen erbringen wir, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.

16. Was ist unter Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, und Raub und anderen Gewalttaten zu verstehen?

16.1 Nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung organisieren wir für Sie und / oder versicherte Personen einen einmaligen Termin für eine psychologische Krisenerstberatung mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.

Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person Opfer eines Raubes oder einer anderen Gewalttat geworden sind, bei der Gewalt gegen Sie beziehungsweise die versicherte Person angewendet oder zumindest angedroht wurde.

16.2 Wir übernehmen die Kosten für die Krisenerstberatung gemäß Ziffer 16.1, wenn Sie nach dem Einbruchdiebstahl in die Wohnung, dem Raub beziehungsweise der erlittenen Gewalttat das Bedürfnis haben, mit einer psychologischen Fachkraft über die Geschehnisse zu sprechen. Gleiches gilt für mitversicherte Personen.

17. Was ist unter Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware zu verstehen?

17.1 Gehen Ihnen beziehungsweise der versicherten Person durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder ähnlicher Schadsoftware (z. B. infolge einer Online-Attacke) Daten verloren oder werden diese beschädigt, so dass sie nicht mehr lesbar sind, unterstützen wir Sie telefonisch durch unsere Technik-Hotline (IT-Assistance gemäß Ziffer 24) bei der Analyse und Behebung des Problems (z. B. durch die Reaktivierung des letzten Wiederherstellungspunktes des Betriebssystems oder die Instal-

lation des letzten verfügbaren Backups). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Datenrettungssoftware zur Verfügung, mit deren Hilfe eine Datenrettung versucht werden kann.

17.2 Ist eine Datenrettung auf dem vorstehend aufgezeigten Weg nicht möglich beziehungsweise gelingt eine solche nicht, vermitteln wir nach entsprechender Anforderung Ihrerseits, sofern nötig und erfolgversprechend, ein Folgegespräch mit einem Experten eines externen IT-Fachbetriebes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Experte erörtert mit Ihnen weitere technisch mögliche Maßnahmen zur Datenrettung. Sofern von Ihnen gewünscht sowie nötig und erfolgversprechend, wird ein Datenrettungsversuch durch den IT-Fachbetrieb vorgenommen.

17.3 Die Kosten für die von uns zur Verfügung gestellte Datenrettungssoftware übernehmen wir. Ebenso tragen wir die Kosten für den Einsatz des externen IT-Fachbetriebes gemäß Ziffer 17.2. Dies gilt auch für die Kosten, die durch einen Datenrettungsversuch in dem IT-Fachbetrieb entstehen sowie für die Kosten für das Einsenden des Datenträgers dorthin.

18. entfällt

19. Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?

19.1 Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

19.2 Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

20. Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?

20.1 Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

20.2 Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

21. Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?

21.1 Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.

21.2 Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

22. Was ist unter Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) zu verstehen?

22.1 Senden Sie uns per Post oder per Email Kopien wichtiger Dokumente von Ihnen oder einer versicherten Person (maximal 50 DIN A4-Seiten), archivieren wir diese in elektronischer Form. Kommen Ihnen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die von Ihnen zugesandten Kopien in Papierform werden wir nach dem Einscannen vernichten beziehungsweise auf Ihren ausdrücklichen Wunsch an Sie zurückschicken.

22.2 Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

23. Was ist unter Benennung von Handwerkern und Dienstleistern zu verstehen?

23.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker und Dienstleister aus folgenden Gewerken beziehungsweise Tätigkeitsfeldern benannt:

- Sanitärinstallateure,

- Dachdecker,
- Elektroinstallateure
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Wach- und Sicherheitsdienste,
- Fachleute für Einbruchmelde- und sonstige Gefahrenmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen
- Rohrreinigungsfirmen.

23.2 Die Kosten für die Handwerker und Dienstleister tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

24. Was ist unter IT-Assistance zu verstehen?

24.1 Technik-Hotline

24.1.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe im alltäglichen privaten Umgang mit Computern, Smartphones oder sonstiger Heimelektronik, steht Ihnen beziehungsweise der versicherten Person rund um die Uhr ein Ansprechpartner unserer Technik-Hotline zur Verfügung.

24.1.2 Unterstützung bieten wir hierbei im Umgang mit Geräten, die für den privaten Bereich entwickelt wurden – wie zum Beispiel Smartphones, Tabletcomputer, Personalcomputer, Drucker, Scanner, Netzwerkrouter, Digitalkameras, Spielekonsolen, Fernsehgeräte. Bei Softwareproblemen können wir in der Regel ebenfalls nur dann helfen, wenn es sich um Software handelt, deren Einsatz im privaten Bereich üblich ist. Server-Anwendungen und Betriebssysteme sowie andere Software, die üblicherweise für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden, können nicht von uns unterstützt werden.

24.1.3 Im Rahmen der Technik-Hotline stehen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person entweder rein telefonisch zur Verfügung oder bei Computerproblemen auf Wunsch auch zusätzlich mittels einer so genannten Remote-Sitzung, bei der wir uns über das Internet auf den betreffenden Computer aufschalten. Bei einer derartigen Aufschaltung können wir insbesondere folgende Unterstützung für den alltäglichen privaten Umgang bieten:

- Hilfestellung und Unterstützung beim Umgang mit der Hard- und Software,
- Installation beziehungsweise Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs,
- Installation und Konfiguration von neuer Hardware (z. B. Drucker),
- Beratung zur Performancesteigerung der Hardware,
- Information zu neuer Hard- und Software,
- Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen.

24.1.4 Eine Zusage oder Garantie dafür, dass wir ein gemeldetes Problem lösen können, besteht nicht. Sollten wir in der mit Ihnen vereinbarten Zeit keine Lösung finden, können wir jedoch einen Fachbetrieb empfehlen, der auf Ihre Kosten beziehungsweise Kosten der versicherten Person mit der weiteren Problemlösung beauftragt werden kann.

24.1.5 Wird Unterstützung zu einem Gerät oder einer Software benötigt, kann es erforderlich sein, dass wir hierzu im Internet die entsprechenden Handbücher / Bedienungsanleitungen beschaffen müssen. Sind derartige Unterlagen in einem solchen Fall weder in deutscher noch in englischer Sprache zugänglich, können wir die Serviceleistung nicht erbringen.

Ebenfalls nicht erbringen können wir die Serviceleistung bei rechtswidrig (ohne Lizenz) verwendeter Software.

Sie haben vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass Sie über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügen.

24.1.6 Wir unterstützen Sie beziehungsweise die versicherten Personen mit der Technik-Hotline bei bis zu 12 Problemstellungen pro Versicherungsjahr.

24.2 Cloud zur Online-Datensicherung

24.2.1 Zur Speicherung beziehungsweise Sicherung von Daten stellen wir Ihnen und den mitversicherten Personen eine Online-Cloud mit einem Volumen von 10 GB Speicherkapazität mit maximal drei Benutzern zur Verfügung.

Gegenstand dieser Leistung ist darüber hinaus die Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der Online-Datensicherung.

24.2.2 Zur Erbringung der in Ziffer 24.2.1 Absatz 2 genannten Unterstützung steht Ihnen telefonisch die Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung, um insbesondere

- Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang,
- Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme und
- Beratung über eine empfehlenswerte Sicherungsstrategie zu geben.

24.2.3 Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten beziehungsweise gespeicherten Daten ist ausschließlich durch Sie möglich. Wir haben weder Zugriff auf diese Daten noch auf die entsprechenden Benutzer- und Zugangsdaten. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in Ihrer Verantwortung und wir übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung.

24.2.4 Es obliegt Ihnen zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Wir übernehmen keinerlei Haftung für den durch die unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

24.2.5 Im Falle einer Kündigung oder Beendigung der Home Assistance Plus werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier Wochen zur Löschung freigegeben. Sie sind verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.

24.3 Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime

24.3.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe oder Beratung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime, stehen hierfür ebenfalls die Mitarbeiter unserer Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung.

24.3.2 Bei Cyber-Mobbing handelt es sich zum Beispiel um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer. Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z. B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl. Wir bieten Begleitung und Unterstützung bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch Sie unternommen werden könnten (wie zum Beispiel die Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).

24.4 Im Rahmen der IT-Assistance nach Ziffer 24.1 bis 24.3 übernehmen wir keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine von uns nicht zu vertretende Fehlbedienung von Hard- oder Software durch Sie beziehungsweise eine versicherte Person auftreten.

Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme von Serviceleistungen,

- wenn die Ursache des Problems vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt,
- wenn das Problem auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software zurückzuführen ist,
- wenn das Problem auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den beziehungsweise die die Hard- und Software nicht bestimmt war, zurückzuführen ist.

Wir übernehmen keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit von zu installierender Hard- und Software. Wir können keine Software zur Verfügung stellen, anbieten, verkaufen oder sonst vertreiben. Empfehlen wir Ihnen beziehungsweise einer versicherten Person eine Software, so kommt der jeweilige Lizenzvertrag zu der Software ausschließlich zwischen Ihnen und dem Hersteller zustande.

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese von uns zur Anzeige gebracht werden.

25. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Wohngebäudeversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Home Assistance Plus.